

POSTULAT

der Grossräte Aldo Resenterra, PLR, Jean-Daniel Bruchez, PDCB, Camille Carron, ADG (SPO-PS-VERTS-PCS), Willy Giroud, PLR, und Mitunterzeichnenden betreffend Windturbinen im Wallis (15.03.2011) 4.112

Das Aufstellen von Windturbinen in der Region des Rhoneknies beschäftigt aktuell einen grossen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner der Bezirke Martigny und Monthey – man schaue nur, was anderswo im Wallis und in der Schweiz passiert. Für Diskussionsstoff ist gesorgt und der baldige Beginn der Arbeiten für die dritte Windturbine auf Gebiet der Gemeinde Charrat macht dies zu einem brandaktuellen Thema.

Der Kanton Wallis verfügt über ein im Oktober 2008 erstelltes Konzept zur Förderung der Windenergie. Dieses Konzept lässt bezüglich seiner Anwendung jedoch recht grosse Freiheiten. Es ist auf der Internetseite des Staates Wallis verfügbar (<http://www.vs.ch/energie> – Energie – Aktuelles – Windenergiekonzept):

Punkt 3.2 Lokale Unterstützung

Der Grundsatz der Information der Bevölkerung ist nicht verpflichtend und niemand überprüft, ob die Information auch gewissenhaft erfolgt.

Punkt 4.2 Zu meidende Zonen oder Bereiche

Die Regeln bezüglich Aufstellens von Windkraftanlagen in zu meidenden Zonen sind schwammig und basieren auf subjektiven Grundsätzen.

Punkt 4.2.1 Nationale Schutzinventare

An diesen geschützten Standorten sollte das Aufstellen von Windkraftanlagen verboten und nicht bloss "vermieden" werden.

Es ist auch anzumerken, dass das UVEK im März 2010 Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen herausgegeben hat. Diese Empfehlungen haben keine Rechtskraft. Es obliegt dem Kanton festzulegen, welchen Angaben er durch eine Aufnahme in seinen Richtplan zwingenden Charakter verleihen will. Punkt 4.1 dieser Empfehlungen betrifft die Behandlung des Themas Windenergie im kantonalen Richtplan.

Aufstellen einer Versuchsanlage

Dieses Verfahren wird im oben genannten kantonalen Konzept (Seiten 18 und 19) beschrieben. Es "wird in bestimmten Fällen empfohlen, insbesondere wenn es wünschenswert ist, die Bevölkerung vor der Errichtung eines aus mehreren Anlagen bestehenden Windkraftparks zu sensibilisieren, oder wenn die Gemeinde kurzfristig von den finanziellen Nebeneffekten einer Anlage (Gebühren) profitieren möchte, bis das für die Errichtung der anderen Anlagen vorgesehene Planungsinstrument (SNP) durch den Staatsrat genehmigt oder durch die Kantonale Baukommission (KBK) bewilligt worden ist."

"Die zuständige Behörde kann eine Baubewilligung für eine Versuchsanlage auf der Grundlage des Ausnahmeartikels 24 RPG erteilen, sofern die Anlage in ein Windparkprojekt integriert ist und die im Konzept festgelegten Kriterien erfüllt."

Einzuhaltender Abstand der Anlagen zur Bauzone

"Der Mindestabstand beträgt 300 m; bei objektiver Notwendigkeit und sofern die visuelle Wirkung erträglich ist sowie in der Nähe von Industriezonen (ohne Wohn- und Büroräume) besteht eine gewisse Flexibilität." Dieser Abstand von 300 m zur Bauzone figuriert im Walliser Konzept und ist aus einer Empfehlung des Bundes (Konzept Windenergie Schweiz, 2004), ausgehend von Windkraftanlagen mit Nabenhöhe 70 m, hervorgegangen. Es ist festzuhalten, dass das Bundeskonzept von 2004 von einem Mindestabstand von 300 m zu den Siedlungsgebieten und bewohnten Gebäuden spricht – und nicht zu den Bauzonen wie es im Walliser Konzept der Fall ist.

Die heutigen Anlagen sind anders. Sie sind höher und haben deutlich längere Rotorblätter. Die Windturbine Mont-d'Ottan ist 140 m hoch und hat 82 m lange Rotorblätter. Die neuen Windturbinen E-126 sind 135 m hoch mit Rotorblättern von 126 m Länge, d.h. 198 m Gesamthöhe!

Der Abstand muss also revidiert und an die aktuelle Technologie angepasst werden. Im Idealfall sollte ein Faktor und nicht ein festgelegter Abstand definiert werden (z.B. 10 x die Gesamthöhe = einzuhaltender Abstand zur Bauzone, aber wenn möglich zu den bewohnten Zonen). Diese Technologie entwickelt sich immer weiter und es wäre vermutlich zu aufwendig, diesen Abstand regelmässig zu revidieren. Ein Abstand von 1'000 bis 1'200 m zur Bauzone scheint uns am realistischsten.

Unter Berücksichtigung des Vorangehenden muss unbedingt eine Koordination stattfinden und die Bevölkerung muss über die laufenden Projekte im Wallis informiert werden. Vor allem fordern wir den Staatsrat auf, die Möglichkeit von diesbezüglichen Bestimmungen zu prüfen.

Sitten, den 15. März 2011
(09.55 Uhr)

Aldo Resenterra, Grossrat, PLR
Jean-Daniel Bruchez, Grossrat, PDCB
Camille Carron, Grossrat,
ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)
Willy Giroud, Grossrat, PLR
und Mitunterzeichnende